



# Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

## Obere Jagdbehörde

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV.NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 09.09.2002 (GV. NRW. S. 447) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Schonzeit für Schwarzwild zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im gesamten Kreis Paderborn für Überläufer in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Juli sowie für Schwarzwild ab dem 3. Lebensjahr in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Juli aufgehoben.

#### Daraus ergeben sich folgende Jagdzeiten im Kreis Paderborn:

<u>Alter/Geschlecht</u>	<u>Jagdzeit</u>
Frischlinge (m/w) (noch nicht einjährige Stücke)	ganzjährig
Überläufer (2. Lebensjahr; m/w)	ganzjährig
Keiler (ab 3. Lebensjahr)	16. Juni bis 31. Januar
Bachen (ab 3. Lebensjahr)	16. Juni bis 31. Januar

II. Ziffer I gilt nicht für Leitbachen und Bachen, deren Frischlinge noch nicht selbständig sind. Als selbständig gelten Frischlinge, die ca. 8 Monate alt sind und aufgebrochen mindestens 25 kg wiegen. Bei normalem Frischtermin ist dies ab Dezember der Fall.

III. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der erlegten Tiere spätestens bis zum Ende eines jeden Monats der Kreisjägerschaft Paderborn e. V., Danziger Straße 68, 33154 Salzkotten unter Nennung des Jagdbezirks (Reviere), des Jagdausübungsberechtigten, des Erlegers, des Datums und der Uhrzeit des Abschusses, der Altersklasse des erlegten Stückes sowie des Gewichts und der Jagdart zu melden. Das Muster der Anlage ist zu verwenden.

IV. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V. Die Aufhebung der Schonzeit nach Ziffer I beginnt am 01. Mai 2007. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.01.2012.

VI. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht; am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold wird sie wirksam.

VII. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

### **Begründung und Hinweise**

Nach dem BJV sind Frischlinge und Überläufer ganzjährig bejagbar. Keiler und Bachen ab dem 3. Lebensjahr dürfen vom 16. Juni bis zum 31. Januar bejagt werden. Im Unterschied hierzu darf die Jagd in Nordrhein-Westfalen vom 1. August bis 31. Januar auf alles Schwarzwild und ganzjährig auf Frischlinge ausgeübt werden. Im Unterschied zu anderen Bundesländern ist die Altersklasse Frischling in NRW durch das tatsächliche Alter definiert und nicht durch den Beginn des Jagdjahres.

Die Streckendichte beim Schwarzwild ist in Nordrhein-Westfalen niedriger als in anderen vergleichbaren Bundesländern. Die Grundannahme, dass eine in der Höhe und Struktur wildbiologische Kriterien berücksichtigende Bejagung wesentliche Grundlage für die vergleichsweise niedrige Schwarzwilddichte in Nordrhein-Westfalen ist, soll durch die Einführung der „Bundesjagdzeit“ im Probekreis Paderborn geprüft werden.

Untersucht wird, ob und in welchem Ausmaß die Einführung der Bundesjagdzeit für Schwarzwild zu einer Absenkung oder Erhöhung des Schwarzwildbestandes im Landesvergleich führt.

Die Absenkung des Schwarzwildbestandes erfolgt über die Steuerung der Sterblichkeit im Bestand durch die Jagd. Die Art des Eingriffes - mit Ausnahme von Leitbachen und Bachen, deren Frischlinge noch der Führung bedürfen - wird den Jägern auf der Basis der Jagd- und Schonzeit nach dem BJV freigestellt.

Um die Ergebnisse des Projektes erfassen und auswerten zu können, ist die unter Ziffer III aufgeführte Berichtspflicht erforderlich. Eine Erlegungskarte der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung enthält alle maßgeblichen Daten und wird im Rahmen des Projektes an die Inhaberinnen und Inhaber von Schwarzwildrevieren im Kreis Paderborn verteilt bzw. versendet.

Entscheidende Grundlage für die Auswertung ist die Erfassung der Strecken nach den Kriterien: Erlegungsdatum, Erlegungsort, Alter und Sozialklasse und Gewicht (aufgebrochen). Wesentliche Kenngrößen sind die Streckenentwicklung und die Streckenstruktur unter Berücksichtigung der monatlichen Entwicklung.

Die Projektleitung liegt bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Die Realisierung ist mit der Kreisjägerschaft, der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdberater abgestimmt.

Die Frist unter Ziffer V ist auf den 31.01.2012 festzusetzen, um statistisch aussagekräftiges Projektdatenmaterial sammeln zu können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 10.04.2007

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
- Obere Jagdbehörde -  
Im Auftrag  
Fritzen-Welskop

### Erlegungskarte Schwarzwildversuch Paderborn

Jagdbezirk (Revier): \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Altersklasse: \*

Frischling, männlich

Frischling, weiblich

Überläuferkeiler

Überläuferbache

Keiler

Bache

Gewicht: \_\_\_\_\_ kg

Jagdart: \_\_\_\_\_

Erleger: \_\_\_\_\_

\* bitte ankreuzen

Bitte füllen Sie für jedes erlegte Stück eine Karte aus  
und leiten Sie diese innerhalb von 2 Wochen an die Kreis-  
jägerschaft Paderborn e. V., Danziger Straße 68, 33154  
Salzkotten weiter!

Ansprechhilfe:

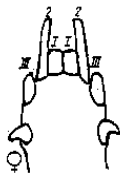
### Erlegungskarte Schwarzwildversuch Paderborn



a) Frischling:  
Milchgebiss, 6 Schneidezähne, lang und  
schmal



b) Überläufer ca. 13 Monate:  
Die beiden äußeren Schneidezähne  
des Milchgebisses (3) wurden durch  
bleibende ersetzt (III). Sie sind nicht  
mehr stiftförmig. Die vier mittleren  
Schneidezähne sind noch Milchzähne



c) Überläufer ca. 15 Monate:  
Die Schneidezahnfront ist ungleich  
hoch, da die beiden mittleren Schnei-  
dezähne (I) noch wachsende Dauerzähne  
sind. Sie erkennt man als deutlich breiter  
(6-7 mm) im Vergleich zu den beiden jetzt  
Noch vorhandenen Milchschneidezähnen (2).



d) Überläufer ca. 22 bis 24 Monate:  
Die Schneidezähne sind ausgewachsen,  
die vier vorderen sind etwa gleich hoch  
und breit, II eher breiter als I und kaum  
angeschliffen.

Mit dem vollendeten zweiten Lebensjahr ist das Dauergebiss dann vollständig

Altersbestimmung nach dem Zahnwechsel